

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Postgebühren). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 3 Mark, Reklame 9 Mark, für Versammlungsanzeigen 50 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Der Vertrauensmann

Das Rückgrat einer wirtschaftlichen Bewegung bildet zweifellos der Vertrauensmännerapparat. Ist dieser bis ins kleinste gut ausgebaut, ist jeder Vertrauensmann auf seinem Posten und sich der großen Verantwortung seiner Stellung voll und ganz bewußt, so wird die in Frage kommende Organisation wohl wie finanziell vollständig auf der Höhe sein. Für uns als Bauarbeiter kommen in der Hauptsache neben den Vorständen in den Verwaltungsstellen und Ortsgruppen hauptsächlich die Baudelegierten und Hauskassierer in Betracht. Von den Aufgaben der Vorstände im Allgemeinen soll in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein. Erwähnt sei nur, daß die Vorstände in erster Linie für das ganze Gelingen des Vertrauensmännerapparats verantwortlich sind. Die Pflichten und Aufgaben der Vorstände als solche sollen einer späteren Betrachtung vorbehalten bleiben. Heute wollen wir nur die Aufgaben der Baudelegierten, insbesondere die der Hauskassierer kurz erläutern.

In zwei früheren Nummern der „Baugewerkschaft“ hat Kollege Häuschen schon eingehend die Pflichten des Baudelegierten auf Grund des Betriebsrätegesetzes behandelt. Ich kann es deshalb in dieser Abhandlung mit ein paar praktischen Anregungen bewenden lassen. Der Baudelegierte ist heute der eigentliche Vertreter unserer Organisation auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle gegenüber dem Arbeitgeber. Je nach dem wie er dort auftritt in der Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Kollegen, wird unsere Bewegung eingeschätzt. Denn darüber wollen wir uns unsere Baudelegierten klar sein, die ganze Art und Weise ihrer Tätigkeit kann für unsere Organisation fördernd aber auch hemmend sein. Man verhehe mich nicht falsch, ich kann aus praktischer Erfahrung sprechen; es kommt nicht darauf an, bei jeder Kleinigkeit gegenüber dem Unternehmer oder dessen Vertreter gleich aufzubrechen, sondern es kommt vielmehr darauf an, bei jeder sich ergebenden Situation ruhig und gemessen abzuwägen und dann seine Entscheidung zu treffen. Nicht die Baudelegierten erreichen viel, die sich bei jeder Bagatelle wichtig tun, sondern diejenigen, die sachlich und zielbewußt ihre Pflicht erfüllen. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß nur derjenige Delegierte auf der Baustelle wirklich ernst genommen wird, der weiß, was er will, und der sich von gesunden wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten läßt. Verfährt ein solcher Kollege in diesem Sinne, so gewinnt er Achtung und Respekt bei den Betriebsleitern, und er kann dann auch mal, wenn es sein muß, ein scharfes Wort führen.

Aber nicht allein soll der Baudelegierte die Interessen der Kollegen gegenüber dem Arbeitgeber vertreten, vielmehr soll er auch sorgfältig darüber wachen, daß der Organisationsgedanke unter den Kollegen auf der Baustelle lebendig bleibt.

Unorganisierte dürfen an keiner Arbeitsstelle geduldet werden, diese Zeiten müssen endgültig vorüber sein! Tritt ein Kollege das Arbeitsverhältnis an einer Baustelle an, muß der Delegierte sich sofort vergewissern, ob der Betreffende organisiert ist. Vor allen Dingen muß die tätige Bücherkontrolle eingehalten werden, dann gibt es auch keine Drückberger in den Ortsgruppen. Das Markenleben direkt auf der Baustelle hat sich vielerorts gut bewährt. Ganz besonders dort, wo Kollegen durch den Kassierer schwer zu bedienen sind, oder aber wo einzelne Kollegen den örtlichen Vertrauensleuten Schwierigkeiten bereiten. Darüber sind sich alle führenden Kollegen einig: Da wo der Baudelegierte voll und ganz seine Pflicht erfüllt, steht es für unsere Kollegen und auch für unseren Verband gut. Schließlich empfiehlt es sich noch, alle 4-6 Wochen eine gemeinsame Sitzung aller Baudelegierten und Vertrauensmänner abzuhalten, wo die gemachten Erfahrungen ausgetauscht und neue Fingerzeige und Richtlinien gegeben werden. Denn nur dadurch, daß die einzelnen Vorstände sich vergewissern, wie der ganze Vertrauensmännerapparat arbeitet können sie

richtig taktieren, und demgemäß ihre Vorkehrungen treffen.

Zu diesen Vertrauensmännern gehören, wie oben erwähnt, in unserem Verbands neben den Baudelegierten auch die Hauskassierer. Fürwahr, das schwerste und opferreichste Amt in unserer ganzen Bewegung. Ist es doch wahrlich kein Vergnügen, Woche für Woche einen, zwei oder gar drei Abende hintereinander trepp auf, trepp ab zu eilen, um das Verbandsorgan den Kollegen zu bringen und die Beiträge einzuholen. In der Tat, unsere Hauskassierer leisten stille, aber schwere Gewerkschaftsarbeit. Oder ist es nicht eine harte Geduldsarbeit, Straße für Straße, oft stundenweit bei jeder Witterung, unverzagt die Wohnungen der einzelnen Kollegen aufzusuchen? Und wie ist hier mitunter der Empfang! Entweder der Kollege schimpft über die hohen Beiträge oder belästigt den armen Vertrauensmann mit allerhand Fragen, die er eigentlich in der Versammlung stellen sollte. Oder aber die Frau des Kollegen macht dem biederen Vertrauensmann allerlei Schwierigkeiten.

Deshalb möchte ich unseren Kollegen folgendes anheim geben: Laßt alle unnötigen Belästigungen der Vertrauensleute beiseite! Glaubt ihr an der Verbandsache irgend etwas auszusuchen zu haben, so kommt in die Mitgliederversammlungen und bringt dort die Angelegenheit zur Sprache. Da ist der Ort, wo alle inneren Verbandsangelegenheiten beraten werden. Aber laßt den Hauskassierer damit ungeschoren. Ihr macht ihm dadurch sein schweres Amt leid und bitter.

Vor allen Dingen erzieht eure Frauen so, damit auch sie dem armen Vertrauensmann nicht kränken. Das sollte heiligste Pflicht eines jeden verheirateten Kollegen sein. Ihr liebigen Kollegen aber, sorgt dafür, daß der Hauskassierer nicht unnötige Wege zu eurer Wohnung zu machen braucht. Vereinbart mit ihm, wann er euch treffen kann; müht ihr aber doch das Logis verlassen, so geht euer Buch den Logisleuten, damit diese die Karten einleihen können. Es ist unverantwortlich, wenn in irgendeiner Form dem treuen Hauskassierer der Posten verleibet wird!

Ihr Hauskassierer selbst sorgt dafür, daß ihr eure Mitglieder in vorstehendem Sinne beeinflusst! Sobald euch ein Bezirk neu übertragen wird, vereinbart mit den Kollegen, in welcher Weise ihr sie bedienen sollt. Die Beiträge müssen regelmäßig alle acht Tage eingeholt werden. Auf keinen Fall aber darf aus irgendeinem Grunde länger als vierzehn Tage damit gewartet werden. Denn bei den heutigen hohen Beiträgen ist nur zu leicht die Gefahr vorhanden, daß der eine oder andere, der für unsere Sache nicht ganz sicher ist, dann vielleicht unserer Organisation abtrünnig wird.

Kollegen, die ihr als Hauskassierer fungiert, merkt es euch, ihr habt ein hohes verantwortungsvolles Amt auszuführen. Von euch hängt die wirtschaftliche und finanzielle Stärke unseres Verbandes ab. Uebt es in vorstehender Form aus, und wir können allen Kämpfen ruhig entgegensehen.

Somit bilden Baudelegierte und Hauskassierer die Grundpfeiler unserer Bewegung. Mit ihnen steht und fällt sie. Deshalb ihr örtlichen Vorstände, sorgt für einen gut ausgebauten Vertrauensmännerapparat!
Josef Einig, Hann i. S.

Wir und der 1. Mai

Die Sozialdemokratie aller Schattierungen rüft zur Maifeier. Dabei dürfen natürlich die freien Gewerkschaften nicht fehlen. Der sozialdemokratische Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat vor einigen Wochen einen Aufruf erlassen, worin er zur allgemeinen Arbeitsruhe am 1. Mai auffordert. Ueber den Charakter der Veranstaltung kann heute so wenig wie früher ein Zweifel sein: Es handelt sich um einen rein sozialistischen Parteifeiertag, der man aber am liebsten auch der andersdenkenden Arbeiterschaft aufzwingen möchte. Dagegen wehren wir uns.

Für die christliche Arbeiterschaft kann eine Arbeitsruhe am 1. Mai nicht in Frage kommen. So wenig, wie sie jemand hindert, den roten „Weltfeiertag“ zu begehen, so wenig will sie daran gehindert werden, am 1. Mai ihrer gewohnten Arbeit nachzugehen. Die außergewöhnliche Teuerung lastet auf dem Arbeiterhaushalt besonders schwer. Um so weniger hat die Arbeiterschaft Veranlassung, sich freiwillig noch mehr Feiertage aufzuerlegen und dadurch ihr Einkommen zu schmälern. Allen Anträgen an unsere Kollegen, die Arbeit am 1. Mai freiwillig ruhen zu lassen, ist deshalb in entschiedener Weise entgegenzutreten. Nur dort, wo es nicht ohne schwere wirtschaftliche Nachteile geht, darf man sich dem Zwange der Andersdenkenden beugen.

Wo die Sozialdemokraten die Mehrheit haben, mußten sie natürlich nichts eiligeres zu tun, als den 1. Mai und den 9. November zum gesetzlichen Feiertag zu machen. So ist es in den Freistaaten Hamburg und Bremen und in der Musterrepublik Braunschweig, wozu in den letzten Tagen noch Sachsen trat. In einer bemerkenswerten Erklärung an den sächsischen Landtag nimmt das Dresdener Ortskartell der christlichen Gewerkschaften gegen die Revolutionsfeiertage Stellung. Es heißt in der Erklärung:

„Das Bezirkskartell erhebt gegen die Festlegung des 1. Mai und 9. November als gesetzliche Feiertage den schärfsten Protest.“

Abgesehen von den schweren volkswirtschaftlichen Schädigungen, hat der 1. Mai als Weltfeiertag keine Bedeutung. Nachdem sogar in der Reichshauptstadt Deutschlands ein ausländischer Sozialist vom Ansehen Banderbeldes sich nachdrücklich zum Schandvertrag von Versailles, der Deutschlands Not verewigen will, bekannt hat, ist auch der Rest der sozialistischen internationalen Verbrüderungsgedanken verschwunden. Damit auch der letzte Sinn des 1. Mai.

Der 9. November ist der Tag von Deutschlands Schande und Selbsterniedrigung. Ihn zu feiern, wäre eine Herausforderung des gesamten deutschen Volkes. Unser Volk würde dadurch nur zerrissen, während die Einigkeit aller Deutschen bitter mit tut. Die Einsetzung des 1. Mai und 9. November als Feiertage ist ein Hindernis auf dem Wege zur deutschen Volksgemeinschaft.

Wir fühlen, daß unser Volk durch das Verhalten der sächsischen Sozialisten um so schärfer verhöhnt wird, weil wir wissen, daß es die Sozialdemokratie war, die die Einführung eines nationalen Trauertages für die Kriegsgefallenen abgelehnt hat.“

Die „freien“ Gewerkschaften lehnten den allgemeinen Volkstrauertag — der übrigens ein Sonntag sein sollte — deswegen ab, weil nach ihrer Ansicht die Arbeiter und Gaswerksangehörigen an dem Tage keine Beschäftigung haben würden. Daß aber am 1. Mai und 9. November nach dem Willen der Sozialisten die ganze Arbeiterschaft feiern soll, hört diese Unentwegten nicht im geringsten.

Aber wir sollten es bei einer rein negativen Ablehnung des sozialistischen Maifeiertages nicht bewenden lassen. Ueberall, wo dies irgend möglich ist, sollte am 1. Mai die christliche Arbeiterschaft zu großen Versammlungen, natürlich außerhalb der Arbeitszeit, zusammenzutreten und etwa das Thema behandeln: „Arbeiterschaft und Versailles Vertrag.“ Dieser ist die eigentliche und tiefste Ursache der zunehmenden Verelendung der deutschen Arbeiterschaft und von ihm geht auch die ernsteste Bedrohung des Achtstundentages aus. Das hat der Kollege Valtrusch in seinem kürzlich hier wiedergegebenen Gutachten vor dem Reichswirtschaftsrat ganz mit Recht betont. Und wir sollten auf diese Zusammenhänge um so rücksichtsloser hinweisen, je mehr sich die Sozialdemokratie durch ihre internationalen Beziehungen und durch die Rücksicht auf ausländische So-

Maltern, die das Verfallene Schandwerk verteidigen, behindert führt.

Nochmals: Der 1. Mai ist für die christliche Arbeiterschaft kein Feiertag.

„Existenzminimum“

Immer und immer kehrt es wieder, in Reseraten und in der Diskussion, ohne Bedenken, was es im eigentlichen Sinne bedeutet, das ominöse Wort „Existenzminimum“.

Im besonderen sei darauf hingewiesen, daß wir, die christlich-nationale Arbeiterschaft, es entschieden zurückweisen, uns mit einem Existenzminimum abspesen zu lassen.

wendungen zu machen, bereit Fröchte sich dann wiederum im Produktionsprozess vorteilhaft bemerkbar machen.

Hierher gehört auch die sittliche Verpflichtung unserem Nachwuchs gegenüber. Nicht allein die körperliche Wohlfahrt, sondern auch die geistige Durchbildung muß bei der Erziehung unserer Jugend für Beruf und Gesellschaft richtunggebend sein.

Noch ein Wort zum Schluß! Ein wichtiges Moment, welches das Leben erst eigentlich lebenswert macht, ist die Freude. Jeder Mensch hat ein natürliches Recht auf Freude!

gegen diese Bestimmung hat die Verwirklichung des gesamten Ferienentgelts zur Folge und berechtigt zur sofortigen Entlassung.

8. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, beurlaubte Arbeiter innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu vertreten.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorstehende Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen oder privaten Regelausbetrieben durchzuführen.

8. In Streitfällen entscheiden die zuständigen Tarifinstanzen.

§ 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifverträge und aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden Tarifinstanzen eingesetzt, die, soweit dies geschäftlich zulässig ist, den behördlichen Schlichtungsstellen vorgehen.

2. Streitfragen über die Auslegung von Tarifbestimmungen gehören vor die Tarifinstanzen.

Bei Lohnfragen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme aus den persönlichen Arbeitsverträgen einzelner Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber sollen die zuständigen Gerichte entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 15) den Streitfall in der vorgeschriebenen Frist nicht beilegen kann.

3. Streitigkeiten aus diesem Reichstarifverträge entscheiden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Haupttarifamt endgültig.

4. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

5. Nehmen Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisitzer sich der Stimme enthalten haben.

6. Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz an der Beschlussfassung beteiligt gewesen, so tritt an seine Stelle einer Stellvertreter, sofern vor Eintritt in die Verhandlungen die Zusammensetzung der Tarifinstanz bemängelt wird.

Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

7. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten.

8. Vor Fällung eines Schiedsspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. In der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanzen teil. Unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten.

9. Die ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Tarifinstanzen sind, soweit sie nach dem Folgenden nicht anfechtbar sind, für die vertragsschließenden Parteien und deren Unterorganisationen endgültig und von ihnen mit altem Nachdruck durchzuführen.

10. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragsschließenden Organisationen oder deren Unterverbände.

11. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Sachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

12. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

13. Die Kosten der Schlichtungsinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Sachvertrages ganz oder teilweise auferlegen.

Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tarifinstanz durch die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

14. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommission.

15. Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Aufträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die Angelegenheit zu verhandeln.

So die Einrichtung von Unterkommissionen besteht oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifamt.

16. Tritt die Schlichtungskommission auf Antrag in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

(Schluß)

§ 8.

Sohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den mohnungswirtschaftlichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verspüßungs- und Kantineenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Verweigerung der vertragsschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantineberechtigung an Dritte oder Geschäftskunde ähnlichen Verträgen zu verpacken. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. In der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazinen, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil. Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben.

§ 9.

Ferien.

1. Jeder unter diesem Tarifvertrag fallende Arbeiter hat einmal innerhalb von zwölf Monaten Anspruch auf Ferien (Beurlaubung unter Fortzahlung des Tariflohnes), wenn er in dieser Zeit mindestens 40 Wochen in demselben Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat. Die Hälfte von zwölf Monaten beginnt erstmalig mit dem Beginn des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens aber am 1. Oktober 1921.

Für Arbeiter, die im Jahre 1921 nach dem 30. September in den Genuss von Ferien getreten sind, läuft die

neue Parteizeit von 40 Wochen erst vom letzten Urlaubstage, spätestens jedoch vom 1. Januar 1922 an.

Für Arbeiter, die seit dem 1. April 1921 ununterbrochen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind und für das Jahr 1921 weder Ferien noch Ferienentgelt erhalten haben, tritt für das Jahr 1922 die Ferienberechtigung schon am 15. Mai 1922 ein.

Die Ferien betragen für das Jahr 1922 drei Werkstage und künftig im zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit vier Werkstage.

2. Die Beurlaubung im Einzelfalle regelt der Arbeitgeber im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten, nachdem er sich vorher mit der Betriebsleitung ins Benehmen gesetzt hat. Die getragene Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

Wenn ein Arbeiter bei der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt hat, so sind ihm Ferien zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

Wird ein Arbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Ferien erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet. Dieses Recht erlischt, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung eine Zeidauer von mehr als 30 Wochen liegt.

3. Die Ferientage werden mit dem bei Beginn des Urlaubs geltenden Tariflohn der für den Arbeiter in Betracht kommenden Berufs- und Altersgruppe mit acht Stunden täglich vergütet. Hat der Arbeiter entgegen dem Angebot des Arbeitgebers den Antritt des Urlaubs hinausgeschoben, so wird eine inzwischen eingetretene Lohn-erhöhung dem Arbeiter für die Ferientage nicht gewährt.

4. Das Arbeitsverhältnis gilt mit Rücksicht auf den Ferienanspruch nicht als unterbrochen durch Ferienzeit wegen Witterungseinflüsse, Materialmangels, Betriebsstörungen oder Krankheit des Arbeiters. Tagelohn gelten tarifmäßige Arbeitsminderlegungen, d. h. Arbeitsminderlegungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Ein Ferienanspruch kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit neu begründet werden.

5. Während der Ferien darf der Arbeiter keine anderweitige Beschäftigung annehmen. Eine Zuwiderhandlung

...wird, daß die Schlichtungskommission auf freigelegten Anrufen nicht in Tätigkeit getreten ist.

17. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zehn Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

Das Tarifamt hat innerhalb zehn Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln.

18. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Vorsitzes zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer des Vertrages.

19. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 20 und 21) zulässig.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitfrage durch ihre zentrale Organisation vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. Gegen die Entscheidung des Tarifamtes ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen nach Zu-

Am 29. April 1922 ist der achtzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

stellung Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Berufung bewirkt jedoch keinen Aufschub.

Das gleiche gilt, wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer zentralen Organisation befugt, grundsätzliche Streitfragen, die sich bei Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, zu entscheiden. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entchieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisitzer der am Reichstarifvertrage beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beisitzer der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragsschließenden Zentralorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister ernannt.

§ 11.

Bezirkslohnamt.

1. Das Bezirkslohnamt ist nur zuständig für Streitigkeiten aus § 5 Ziffer 4 sowie § 1 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages.

2. Das Bezirkslohnamt ist zusammengesetzt aus drei Unparteiischen und einer auf Arbeitgeber- und Arbeiterseite gleichen Zahl von Beisitzern. Einer der Unparteiischen wird gemeinsam von den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen als geschäftsführender Unparteiischer bestimmt. Entgegen sich die Organisationen über die Person dieses Unparteiischen des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Amtes zu bitten. Je einem der beiden anderen Unparteiischen ernennen die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Die Ernennung der Unparteiischen erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

Das Gebiet des Bezirkslohnamtes ist der Bereich der Lohn- und Arbeitstarife, für den es eingesetzt ist.

3. Führen die im § 5 Ziffer 4 vorgesehenen Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, mit dem beide Parteien einverstanden sind, so ist jede Organisation berechtigt, das zuständige Bezirkslohnamt anzurufen. Das Bezirkslohnamt hat innerhalb acht Tagen zusammenzutreten.

4. Das Bezirkslohnamt hat zunächst eine Eingung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Bezirkslohnamt festzusetzenden Frist gegenüber dem geschäftsführenden Unparteiischen des Bezirkslohnamtes zu erklären haben.

Recht eine der am Betrage beteiligten Organisationen den Schiedsspruch ab, so besteht für sie sowie für die Gegenseite hinsichtlich des streitigen Lohnanspruches Handlungsfreiheit.

Liste der Delegierten und Erfasleute zur Generalversammlung 1922

Delegierte

Erfasleute

Table with 8 columns: Wahlkreis, Name, Wohnort, Straße und Hausnummer, Wahlkreis, Name, Wohnort, Straße und Hausnummer. It lists names and addresses for delegates and representatives across various districts.

Erklären die Parteien in ihrer Gesamtheit vor Fällung des Schiedspruchs, dass sie sich ihm unterwerfen wollen, so ist der Schiedspruch endgültig und bindend.

5. Das Bezirkslohnamt hat die aus seinen Entwürfen oder Schiedsprüchen sich ergebenden Nachträge zu den Lohn- und Arbeitsverträgen im Wortlaut festzusetzen.

6. Im übrigen gibt sich das Bezirkslohnamt seine Geschäftsordnung selbst nach einem von den vertrags-schließenden Organisationen des Reichsstarifvertrages auf-zustellenden Muster.

§ 12.

Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichsstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsverträge, und zwar auch bei allen den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden baugetwerblichen Unternehmungen ein-zusetzen. Vor Beginn oder während der Dauer des Schieds-verfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähn-liche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig. Nach der endgültigen Entscheidung sind Aussperrungen oder Aus-sperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird.

2. Fügt sich eine Vertragspartei einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegen-partei das Recht, vom Vertrage zurückzutreten.

§ 13.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1922 bis zum 31. März 1924.

Berlin, den 12. April 1922.

Wirtschaftliche Bewegung

Stukkateure

Bezirk Bochum

Am 14. April 1922 fand in Essen eine Konferenz der Vertreter der Stukkateure und Fuhrer aus den Bezirken Bochum und Münster statt, die sich mit der bevorstehenden Tarif- und Lohnbewegung befasste. Nach längerer Aus-sprache wurden folgende Forderungen gestellt:

1. Der Bezirksleiter wird verpflichtet, sofort an den Stadtgewerbetreiberverband heranzutreten und Verhandlungen zu fordern.

2. Der Stundenlohn der Stukkateure und Fuhrer soll gleich hoch sein; er soll automatisch mit dem Stundenlohn der Maurer steigen und 15 Prozent höher sein als der eines Maurers.

3. Der Zuschlag für Überstunden soll 25 Prozent betragen.

4. Wenn bei auswärtigen Arbeiten Übernachten er-forderlich ist, soll eine Ausbuchtung in Höhe des vierfachen Stundenlohnes gezahlt werden.

5. Die Arbeitspreise, die in bestehenden Tarifverträge festgelegt sind, gelten als Grundpreise und müssen zunächst um 20 bis 30 Prozent erhöht werden. Dazu kommt dann die Steigerung der Preise in demselben Prozent-satz, in dem die Stundenlöhne gestiegen sind und weiter steigen.

In der Verhandlungskommission wurden außer dem Bezirksleiter, Kollegen Koch, noch die Kollegen Ludwig Will, Duisburg und Anton Köhn, Essen, gewählt.

Zu der Frage, ob ein Orts- oder Bezirksleiter ab-geschafft werden soll, sprach sich die Kommission, mit Aus-nahme des Vertreters von Dortmund, für den Bezirks-leiter aus.

Im Schluß der Konferenz befasste es unser Bezirks-leiter sehr, daß die Stukkatoren ihn nur mangel-haft Bericht erstaten und bei der Vertreter, dafür zu sorgen, daß ihm in Zukunft über alle wichtigen Fragen pünktlich berichtet wird. Nachdem der Leiter der Kom-plex, Kollege Köhn, die einzelnen Vertreter nochmals auf-gefordert hatte, in Zukunft noch mehr als bisher für un-sere Organisation zu agitieren, wurde die sehr interessante Konferenz geschlossen.

Bezirk Köln

Berg Land. Durch den Einfluß, den die Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Arbeitgeberverbandes für das Baugetriebe, sowie von Düsseldorf aus, vornehmlich auch der Industrie auf die Arbeitgeber des Berg Landes in der Lohnfrage ausübten, war es trotz zweimaliger Verhand-lung nicht möglich, eine Verständigung herbeizuführen. Die Arbeiterklagen deshalb vor, daß der Reichs- und Staatslohnamt angeordnet werden sollte. In dem am 12. April 1922 vor dem Reichs- und Staatslohnamt stattgefundenen Verhandlungen wurde durch das Schieds-gericht nachstehender Schiedspruch einstimmig ge-fällt:

Die Stundenlöhne im Baugetriebe erhöhen sich ab 6. April 1922 für Facharbeiter um 5,10 M., für Hilfs-arbeiter um 4,90 M., desgleichen für angelernte Ar-beiter um 4,90 M.

Die Parteien werden aufgefordert, innerhalb einer vom heutigen Tage an laufenden Frist von einer Woche dem Reichs- und Staatslohnamt schriftlich anzuzeigen, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen.

In derselben Frist kann auch der hier einzureichende Antrag bei dem Reichsarbeitsminister gestellt werden.

Der Stundenlohn beträgt demnach für Maurer 2,30, Zimmerer 2,10, Hilfsarbeiter 2,00, das Lohngebiet Solingen ist der Lohn um 25 Pfg. höher.

Es anzunehmen ist, daß die Parteien sich diesem Schiedspruch unterwerfen, dürfte der Friede gesichert

sein im Interesse der Kollegen sowie unserer ganzen Volkswirtschaft.

Hoch-, Beton- und Tiefbau

Bei der am 19. April vor dem Bezirkslohnamt in Köln stattgefundenen Verhandlung wurde ein Schieds-spruch gefällt, wonach von der Lohnwoche ab, die mit dem 12. bezw. 13. bezw. 14. April beginnt, eine allgemeine Lohnerhöhung für die Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter um 5 M. eintritt. Ebenso auch für die Tiefbauarbeiter in den größeren Lohngebieten. In den anderen länd-lichen Gebieten tritt eine Erhöhung von 25 Prozent des jeweiligen Facharbeiterlohnes ein.

Die jugendlichen Arbeiter erhalten

Table with 2 columns: Age group and percentage increase. Bis zum 15. Jahre 10 pEt., 16. 15, 17. 20, 18. 25.

Zulage auf die bestehenden Löhne. Die Parteien er-klärten, für die Annahme des Schiedspruches eintreten zu wollen.

Die Höhe des jetzigen Stundenlohnes ergibt sich aus nachstehender Aufstellung:

Table with 5 columns: Lohngebiet, Maurer, Zimmerer, Hilfsarbeiter, Tiefbauarbeiter. Lists various regions like Köln, Bergheim, etc. with corresponding wage rates.

Polier-

und Schachtmeisterbewegung

Sauer i. B. Am 8. April fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der Jahres- und Kassenericht wurde vom ersten Vorsitzenden, Kollegen Klaus, gegeben. Daraus erhob man, daß sich unsere Kassenverhältnisse stetig bessern und ebenso wächst unsere Mitgliederzahl. Wir haben die Poliere in Sauer fast restlos bei uns organisiert. Kollege Klaus dankte dem bisherigen Vorstand für sein treues Hand-in-Hand-Arbeiten und sprach den Wunsch aus, der neu zu wählende Vorstand möge in der gleichen Weise weiterarbeiten. Aus der Vorstandswahl gingen hervor: Klaus, erster Vorsitzender; Schmidt, zweiter Vorsitzender; Hordenkamp, erster Schriftführer; Knoll, zweiter Schriftführer; Conrath, erster Kassierer; Kottalla, zweiter Kassierer; Fiedler, Gutmeyer, Weisiger; Kau-lich, Poliermeister; Revisoren: Hordenkamp, Kartelldelegierter. Damit ist fast der gesamte alte Vorstand wieder-gewählt worden. Sämtliche Vorstandsmitglieder ver-sprachen, ihr Bestes zu leisten, zum Wohle der Orts-gruppe Sauer.

Dortmund. Am 2. April fand unsere Generalver-sammlung statt, die von 41 Kollegen besucht war. Der erste Vorsitzende erstattete den Tätigkeitsbericht über das verlossene Jahr. Der Versammlungsbefehl betrug durch-schnittlich etwa 45 Prozent der Mitglieder. Die Mitglieder-zahl betrug am Anfang des Geschäftsjahres 74. Im Laufe des Jahres sind 38 Kollegen neu beigetreten bezw. über-tritten worden, 11 sind ausgeschieden bezw. verstorben, so daß am 1. April d. J. eine Mitgliederzahl von 101 zu verzeichnen war. Der Vorkassenericht betrug zu Anfang des Jahres 1331,60 M., am Schluß des Jahres 3022,30 M. Am Laufe des Jahres wurden bei jeder Beteiligung zwei Familienausflüge und ein gemüthlicher Abend ver-anstaltet, um den Kollegen Gelegenheit zu geben, sich näher kennen zu lernen und die Kollegialität zu fördern. Der erste Vorsitzende ersuchte die Kollegen, die Ver-sammlungen besser zu besuchen. Auch in der Agitation müsse jeder mitwirken und nicht dem Vorstand die Arbeit allein überlassen, damit alle Kollegen, die zu uns gehören, auch restlos für uns gewonnen werden. Daraus nahm unser Bezirksleiter, Kollege Raper, das Wort. In läng-eren Ausführungen erörterte er den neuen Tarif-Ver-tragsvertrag, der von allen in Frage kommenden Polier-

organisationen gemeinsam aufgestellt worden ist und in vielen Fällen eine Besserung der Arbeitsverhältnisse dar-schreibt. Es schiedet jahresgemäß jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und waren in diesem Jahre der erste Vorsitzende, der erste Kassierer, der erste Schrift-führer und ein Revisitor neu zu wählen. Der Antrag, die ausscheidenden Kollegen sämtlich per Akklamation wiederzuwählen, wurde einstimmig angenommen. Die Kollegen Aller, erster Vorsitzender; Schulte, erster Kassierer und Weisiger, erster Schriftführer, nahmen die Wahl an. Der Kollege Godel wurde als Revisitor neu gewählt, ebenso als Revisoren die Kollegen Dohm und Drame; als Kartell-delegierte die Kollegen Förster und Leinweber. Unter Verschiedenes wurde der jetzige Wochen- bezw. Stundenlohn bekanntgegeben. Ferner wurde den Kollegen aus Berg-geleigt, die uns noch fernstehenden Kollegen heranzuziehen, besonders die Schachtmeister. Daß die Lage der Schacht-meister besonders traurig aussieht, bewies der Kollege Meher in seinen Ausführungen. Gerade hier in Dortmund sind noch viele Schachtmeister für unsere Reichsvereinigung zu gewinnen. (Sch. Leipzig.)

Verbandsnachrichten

Gesellenkirchen. (Baudelegiertenführung.) Am 27. März fand eine gutbesuchte Baudelegiertenführung der Ver-waltungsstelle statt. Von allen Ortsgruppen waren Delegierte erschienen. Auf der Tagesordnung standen: 1. Bericht über die Tätigkeit des Betriebsrates bzw. Baudelegierten? 2. Reichsstarifverhandlungen. 3. Ver-schiedenes. Als Redner war der Kollege Ernst Hochum erschienen. Er verstand es, in einflussreichen Vorträgen die Kollegen zu fesseln und ihnen in ausführlicher Weise die Rechte und Pflichten eines Bau-delegierten an Hand des Betriebsratsgesetzes auseinander zu legen. Die Diskussion war sehr lebhaft. Alle Kollegen versprachen, in der Frühjahrsagitation kräftig tätig zu sein. Zu Punkt 2 sprach ebenfalls Kollege Ernst. Unter „Verschiedenes“ betraug Kollege Baul die Eigenheimfrage. Frankfurt a. M. Am 20. März fand unsere General-verversammlung statt. Kollege Graf erstattete den Geschäfts- und Kassenericht. Die Bauorganisation im Jahre 1921 war keine gute, und wir waren daher gezwungen, an man-chen Orten ausreichende Löhne durch Arbeitsniederlegung zu erkämpfen. Die Mitgliederbewegung war zufrieden-stellend. Wir hatten am Schluß des Jahres 1921 123 Mitglieder mehr wie im Jahre 1920. Aber vieles wäre noch zu erreichen, wenn unsere Kollegen den Vertrauens-männerapparat besser ausbauen würden und ferner die Energie aufbrächten, den Posten als Baudelegierte zu übernehmen. Die Gesamteinnahme betrug 147 618,17 M. An Krankenunterstützung wurden gezahlt 16 112,45 M., an Arbeitslosenunterstützung 4348,55 M., an Streikunter-stützung 28 691,85 M., an Steuerunterstützung 721,50 M. Die Gesamtausgabe betrug 91 112,52 M. Nach einer kurzen Aussprache wurde der Geschäfts- und Kassenericht gut-geheißen und dem Kassierer die Entlastung erteilt. Als erster Vorsitzender wurde gewählt Karl Seufert, als zweiter Vorsitzender Wilhelm Krosch, als erster Schriftführer Jo-hann Hubert, als zweiter Schriftführer Kaspar Werfel, als erster Kassierer Johann Graf, als zweiter Kassierer Karl Staubach, als Revisoren Wilhelm Bels, Peter Ur-geneuer, Joseph Stumpf, als Kartelldelegierte Wilhelm Jung, Hermann Auth, Karl Seufert und Seibel, als Fürkontrollen Josef Korn und Hölzer. Zum Schluß machte unser Bezirksleiter, Kollege Schleicher, die Kol-legen auf die gegründete Bauproduktivgenossenschaft auf-merksam und wünschte die Beteiligung aller Kollegen. Seine Ausführungen fanden bei den Mitgliedern starken Beifall.

Sterbetafel.

Am 9. April starb unser lieber Kollege, der Maurer Franz Wurraz. Verwaltungsstelle Hildesheim.

Am 3. April starb unser langjähriges Mitglied Johann Böcker im Alter von 34 Jahren an Lungenerkrankung. Ortsgruppe Raternberg.

Am 14. April starb unser langjähriges Mitglied Heinrich Pfünner an den Folgen eines Herzleidens im Alter von 57 Jahren. Verwaltungsstelle Essen, Stukkateure.

Ehre ihrem Andenken!

Bauproduktivgenossenschaft Nürnberg u. Umgebung e. G. m. b. H.

Bogenstraße 33.

Am Montag, den 8. Mai, abends 7 Uhr, findet im Gesellen-Hof, Tafelhofstr. 7, unsere ordentliche General-versammlung statt.

Tagesordnung:

- 1. Geschäfts- und Kassenericht
2. Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Ver-waltung.
3. Statutenänderung.
4. Neuwahl des Vorstandes und Aufsichtsrates.
5. Verschiedenes

Alle Mitglieder sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

J. A. Franz Sommer.